

4865 a

Volksschulgesetz

(Änderung vom ; Beiträge an die Sonderschulung, Versorgungsplanung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Januar 2012 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. November 2012,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 19. ¹ Die Gemeinden führen schulpsychologische Dienste, die insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

Schul-
psychologischer
Dienst

- a. Vornahme schulpsychologischer Abklärungen gemäss Volksschulgesetzgebung,
- b. Durchführung schulpsychologischer Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Mindestgrösse der Dienste fest.

§ 36. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Wahl der Form der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Sonderschule der Vorzug zu geben.

Bestimmungen
für die Sonder-
schulung
a. Im Allgemei-
nen

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Res Marti, Zürich; Mattea Meyer, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Moritz Spillmann, Ottenbach; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

⁴ Öffentliche und private Sonderschulen und Schulheime benötigen eine Bewilligung der Direktion. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Einrichtung die notwendigen qualitativen Voraussetzungen erfüllt und für die kantonale Versorgung notwendig ist.

Abs. 5 unverändert.

b. Integrierte Sonderschulung im Besonderen

§ 36 a. ¹ Bei der integrierten Sonderschulung findet der Unterricht zumindest teilweise in einer Regelklasse statt.

² Die Schülerinnen und Schüler werden administrativ einer Sonderschule zugewiesen, welche die Verantwortung für die Sonderschulung trägt und insbesondere für die erforderliche Tagesstruktur sorgt.

Überprüfung

§ 40. Abs. 1 unverändert.

² Im Auftrag einer Gemeinde kann der schulpyschologische Dienst die Überprüfung vornehmen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss § 19 Abs. 2 nicht beeinträchtigt wird.

Beiträge des Kantons an die Sonderschulung
a. Im Allgemeinen

§ 65. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Ist eine Regelschule für die integrierte Sonderschulung gemäss § 36 a verantwortlich, richtet der Kanton ergänzend zu Abs. 2 lit. b Kostenanteile aus, falls die Kosten den in der Verordnung festgelegten Gemeindeanteil überschreiten. Der Kostenanteil des Kantons entspricht höchstens demjenigen Betrag, den der Kanton einer Sonderschule oder einem Schulheim für ein vergleichbares Angebot ausrichten würde.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

b. Interkantonale Vereinbarungen

§ 65 a. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Gestützt auf solche Vereinbarungen leistet der Kanton anderen Kantonen oder ausserkantonalen Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

§§ 65 a und 65 b werden zu §§ 65 b und 65 c.

Die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Oktober 2007 (§§ 1–3) werden aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 13. November 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Ralf Margreiter

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann